

VHS Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/200
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.10.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen	Bericht in der Verbands- versammlung:	Inga Pleines
	Bearbeiter:	Rositsa Scalisi
Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes VHS Tornesch-Uetersen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
04.11.2015	Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen	

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung
Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Neben seinem Kerngeschäft betreut der Zweckverband Volkshochschule Tornesch-Uetersen auch das Sprachcafé „come TOgether“. Diese Arbeit wird in der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen und viele Mitbürger möchten das Projekt finanziell unterstützen. Die Volkshochschule als kommunale Bildungseinrichtung kann generell Spenden annehmen, allerdings wurde das zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes nicht geplant. Somit ist die Verbandsatzung nicht darauf ausgerichtet- es fehlt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, um auch Spendenbescheinigungen ausgeben zu können. Dies muss sehr schnell geändert werden, so dass eine Dringlichkeit der Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung gegeben ist.

In Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt wurde eine passende, rechtlich begründete Änderung der Verbandsatzung formuliert. Diese bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

Zu C: Prüfungen
1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die anliegende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Tornesch – Uetersen vom 11.05.2011 und beauftragt den Verbandsvorsteher, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

gez.

Roland Krügel

Verbandsvorsteher

Anlage/n:

Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung der VHS Tornesch - Uetersen

1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes VHS Tornesch-Uetersen vom 11.05.2011

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 204), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.11.2015 folgende Nachtragssatzung zur Verbandssatzung vom 11.05.2011 erlassen:

Artikel 1:

1. § 1 „Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel“ wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird um den Satz „*Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*“ ergänzt.

2. § 3 „Aufgaben“ wird um den folgenden Text nach dem Satz 1 ergänzt :

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung; Unterhaltung einer Volkshochschule, Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 7, 10, 21 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Volkshochschule Tornesch-Uetersen Weiterbildungskurse im Bereich der Volks- und Berufsbildung, Sprachkurse im Bereich der Flüchtlingshilfe sowie Sportangebote zur gesundheitlichen Prävention den Bürgerinnen und Bürgern anbietet.

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Volkshochschule Tornesch-Uetersen darf ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Mitglieder des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“ erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. § 19 „Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Wird der Zweckverband aufgelöst, *oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke*, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

b) Zu Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 hinzugefügt:

„Sie haben das Auseinandersetzungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung zu verwenden.“

Artikel 2:

Diese Satzung (1. Nachtrag) tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, den.....

Gez. Roland Krügel
Verbandsvorsteher